

## **INSTALLATION EINES RAUCHERRAUMS (FUMOIR) IN EINER ÖFFENTLICHEN GASTSTÄTTE DES KANTONS FREIBURG**

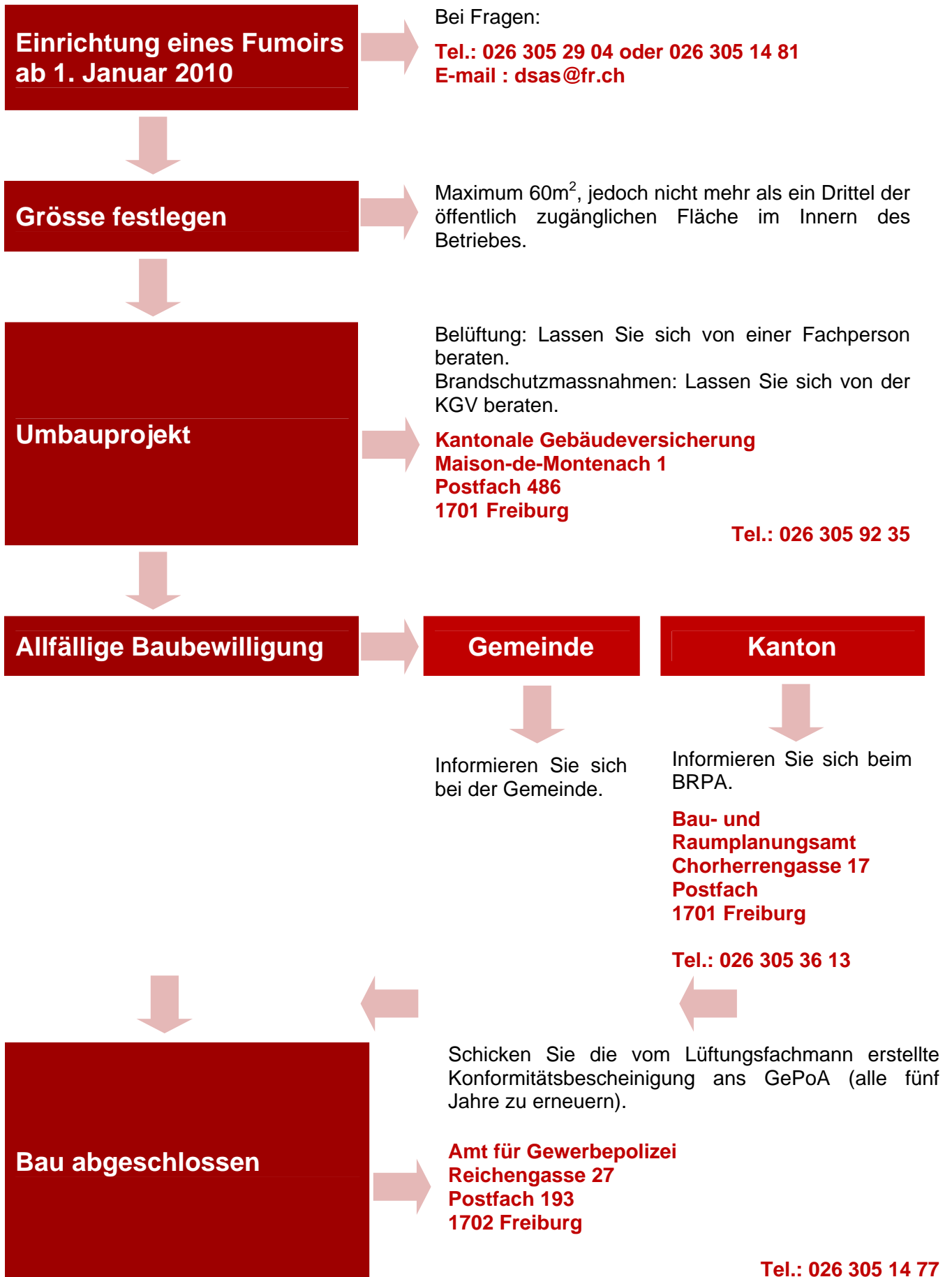
### **EIGENSCHAFTEN DES FUMOIRS**

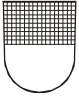
- Höchstfläche 60m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als ein Drittel der öffentlich zugänglichen Fläche im Innern des Betriebes. Bei der Berechnung wird z. B. die Fläche der Küche oder eines Abstellraums nicht berücksichtigt.
- Geschlossener Raum, ausgestattet mit automatisch schliessenden Türen, die sich nicht ungewollt öffnen (elektrisch oder mechanisch).
- Kein Durchgangsort.
- Mechanische Lüftung, deren Luftaustausch die Norm SIA 382/1 erfüllt und die dem Energieglement vom 5. März 2001 entspricht.

Es ist ein deutlicher Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen sicherzustellen. Die austretende Luft muss so abgeleitet werden, dass die Umgebung nicht beeinträchtigt wird und sie darf auch nicht durch Abluftkanäle von Raucherräumen in rauchfreie Räume oder andere Luftzuführungen der Anlage übertragen werden.

- Der Konsum ist erlaubt, jedoch nicht die Bedienung, auch nicht durch die Betreiberin oder den Betreiber.
- Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt untersagt.
- Eine gut erkennbare Kennzeichnung ist notwendig.
- Wurde bereits vor dem 31. Dezember 2009 ein Fumoir installiert, haben die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätte bis zum 31. Dezember 2010 Zeit, dieses den neuen Belüftungsbestimmungen des Kantons Freiburg anzupassen.

# BAU EINES FUMOIRS – VORGEHEN





## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN DER GASTWIRTINNEN UND GASTWIRTE IN ZUSAMMENHANG MIT DEM RAUCHVERBOT IM KANTON FREIBURG

Der Fragenkatalog wird regelmässig aktualisiert.  
Letzte Aktualisierung: 7. Dezember 2009

1. Fragen in Zusammenhang mit dem Anwendungsgebiet und dem Inkrafttreten
2. Fragen in Zusammenhang mit den Raucherräumen (Fumoirs)
3. Fragen in Zusammenhang mit der Einrichtung von Terrassen
4. Fragen in Zusammenhang mit Kontrollen und Sanktionen
5. Tabelle: Bestimmte Orte und besondere Situationen

### 1. Fragen in Zusammenhang mit dem Anwendungsgebiet und dem Inkrafttreten

*Gilt das Rauchverbot in den nachfolgenden Räumen/Situationen?*

#### **Cafés und Restaurants in Einkaufszentren**

Ja, ab dem 1. Januar 2010. Bis dahin können provisorische Fumoirs eingerichtet werden, die noch bis Ende 2010 genutzt werden können. Ende 2010 müssen aber alle Fumoirs in Bezug auf Lüftung und automatische Türen den Anforderungen des Kantons entsprechen.

#### **Bars, Cafés und Restaurants in Konzert- und Theatersälen, Museen und Kinos**

Ja, ab dem 1. Januar 2010. Bis dahin können provisorische Fumoirs eingerichtet werden, die noch bis Ende 2010 genutzt werden können. Ende 2010 müssen aber alle Fumoirs in Bezug auf Lüftung und automatische Türen den Anforderungen des Kantons entsprechen.

#### **Bars, die kleiner sind als 80 m<sup>2</sup>**

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn das Freiburger Stimmvolk wollte ein Gesetz, das strenger ist als das Bundesgesetz; letzteres erlaubt das Rauchen in Café-Restaurants, die kleiner sind als 80m<sup>2</sup>.

#### **Private Veranstaltungen und Feste in einem Restaurant (z. B. Hochzeit)**

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn der Saal ist Teil des Restaurants. Dasselbe gilt selbstverständlich für alle anderen patentpflichtigen Gaststätten (Cafés, Buvetten von Vereinslokalen, u. a.).

#### **Zelte, die für einen vorübergehenden öffentlichen Anlass aufgebaut werden, Buvetten oder andere Schankbetriebe**

Ja, ab dem 1. Januar 2010, denn es handelt sich hierbei um Gaststätten, für die es entsprechend dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten ein Patent braucht.

#### **Wasserpfeifen-Cafés**

Ja, ab dem 1. Juli 2010, denn der Begriff des Rauchens bezieht sich auch auf Produkte wie Zigarren, Pfeifen, Beedies oder Wasserpfeifen.

## 2. Fragen in Zusammenhang mit den Raucherräumen (Fumoirs)

### Welche Normen gelten für die Belüftung?

Bezugsnormen für die Belüftung sind die Norm SIA 382/1 sowie die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Energiebereich. Die Raucherräume müssen ferner in ständigem deutlichem Unterdruck gehalten werden. Konkret bedeutet dies, dass der Luftstrom in Richtung Rauminneres messbar sein muss. Dadurch werden die Raucherräume dicht abgeschlossen und der Rauch kann nicht in die Nachbarräume gelangen, sodass die Nichtraucher in den anderen Räumen nicht durch den Rauch gestört werden.

### Braucht es für die Einrichtung eines Fumoirs eine Baubewilligung?

Wenn nur eine Lüftungsanlage und eine automatische Tür eingerichtet werden, braucht es keine Baubewilligung, die Einrichtung muss jedoch den Anforderungen für den Brandschutz entsprechen. Wenn jedoch etwas gebaut werden muss (Trennwand oder mehr), dann ist eine Baubewilligung erforderlich, die – entsprechend den Arbeiten – entweder bei der Gemeinde oder beim Kanton beantragt werden muss.

### Welche Brandschutzmassnahmen sind zu treffen?

Diese sind von Fall zu Fall verschieden; z. B. braucht es für die Einrichtung des Fumoirs eine Baubewilligung, so werden die Anforderungen für den Brandschutz in diesem Rahmen untersucht. Ein Fumoir darf bspw. die Notausgänge nicht versperren und muss mit einem Feuerlöscher und einer Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet sein. Die Türe muss sich nach aussen öffnen und darf im Brandfall nicht blockiert sein.

### Darf ein Fumoir gelegentlich für etwas anderes verwendet werden (Speisesaal, Empfangsraum usw.), wenn das Rauchen dabei untersagt wird?

Nein, ein Fumoir ist ein Fumoir.

### Wenn die Betreiberin oder der Betreiber mehrere Patente hat, darf dann ein gemeinsames, grösseres Fumoir eingerichtet werden?

Grundsätzlich wird die Beschränkung für jeden Betrieb mit Patent einzeln berechnet. Je nach Situation ist die Einrichtung eines gemeinsamen Fumoirs möglich; dieses darf jedoch die Höchstfläche von 60m<sup>2</sup> nicht überschreiten. In diesem Fall ist das Amt für Gewerbepolizei zuständig.

### Darf im Fumoir konsumiert werden?

Bedienung ist im Fumoir verboten, es darf jedoch ein Getränkeautomat installiert werden.

### Darf die Betreiberin/der Betreiber eines Café-Restaurants in einem Fumoir bedienen?

Nein, in den Fumoirs dürfen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden und folglich auch keine Dienstleistungen erbracht werden.

### Ist eine Kennzeichnung des Rauchverbotes bzw. des Fumoirs obligatorisch?

Ja, die Kennzeichnung ist obligatorisch und muss gut sichtbar sein. Plakate können unter [www.admin.fr.ch/gsd](http://www.admin.fr.ch/gsd) heruntergeladen werden.

### Kann 2010 noch ein provisorisches Fumoir eingerichtet werden?

Nein. Ab dem 1. Januar 2010 muss jedes neu eingerichtete Fumoir den vom Kanton festgelegten Lüftungsnormen entsprechen und mit einer automatischen Tür ausgestattet sein.

### Braucht es für die provisorischen Raucherräume eine Bewilligung?

Nein, für provisorische Raucherräume braucht es keine formelle Bewilligung.

Zur Information und im Hinblick auf eine allfällige Kontrolle muss jedoch die Bereitstellung solcher Räume der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden, d. h. dem Amt für Gewerbepolizei für Gaststätten und Geschäfte, und dem Amt für Gesundheit für alle anderen betroffenen Einrichtungen.

**Muss für die Einrichtung eines definitiven Raucherraumes eine Bewilligung beantragt werden?**

**Nein**, die Einrichtung eines definitiven Raucherraumes bedarf keiner spezifischen Bewilligung was die Gesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen anbelangt. Vorbehalten bleibt indes das Beantragen eines Bauantrags, wenn die Umbauarbeiten in diesen Rahmen fallen sollten. In jedem Fall muss die Einrichtung jedoch den Anforderungen für den Brandschutz entsprechen. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme und im Folgenden alle fünf Jahre muss der zuständigen Behörde – d. h. dem Amt für Gewerbepolizei für Gaststätten und Geschäfte, und dem Amt für Gesundheit für alle anderen betroffenen Einrichtungen – eine Konformitätsbescheinigung für die Lüftung vorgewiesen werden, die vom Installationsunternehmen oder einer entsprechenden Fachperson erstellt wird.

**Darf in einem Fumoir ein Getränkeautomat aufgestellt werden?**

**Ja.**

**Dürfen in den Gaststätten auch weiterhin Zigarettenautomaten stehen?**

**Ja.**

### 3. Fragen in Zusammenhang mit der Einrichtung von Terrassen

#### **Darf auf den Terrassen der Gaststätten geraucht werden?**

**Ja.** Das Rauchverbot gilt nicht für die Terrassen der Gaststätten. Das Rauchverbot gilt nicht für die Terrassen der Gaststätten. Mit «Terrasse» ist ein offener Raum gemeint, der mit Storen und seitlichem Windschutz ausgestattet sein kann. Der Bau einer Terrasse geht über die Regelungen in Sachen Passivrauchen hinaus und unterliegt den geltenden Gemeindereglementen sowie anderen kantonalen Gesetzen.

#### **Darf ein geschlossenes Zelt, ein Tipi, eine Jurte o. ä. auf der Terrasse oder einer anderen Fläche im Freien aufgestellt werden und darin geraucht werden?**

**Nein.** Es handelt sich dabei um einen geschlossenen Raum, in dem das Rauchen untersagt ist. Eine solche Installation darf auch nicht als Fumoir bezeichnet werden, denn eine angemessene Belüftung ist dort nicht möglich. Die Belüftung dient nämlich nicht nur dem Schutz der anderen Gäste, sondern auch dem des Putz- oder Abräumpersonals.

#### **Besteht die Möglichkeit, im Kanton Freiburg Terrassen auf öffentlichem Boden auch im Winter geöffnet zu lassen? Wenn ja, zu welchen Bedingungen?**

Die Öffnung von Terrassen auf öffentlichem Grund sowie ihre Einrichtung ist Sache der Gemeinden.

#### **Wie sieht es mit Heizen im Freien aus?**

Die Installation von Heizpilzen (Terrassenstrahlern) und Heizungen im Freien ist nur zulässig, wenn diese ausschliesslich mit erneuerbarer Energie betrieben werden oder der Strom selber produziert wird. Fossile Energieträger (Erdöl und Erdölderivate, Erdgas usw.) und Netzstrom sind nicht zulässig. Das Anbringen von Terrassenheizern muss vom Amt für Verkehr und Energie bewilligt werden.

#### **Darf man in einem Wintergarten rauchen?**

**Nein,** ein Wintergarten ist ein geschlossener Raum. Ein Wintergarten darf allerdings zum Fumoir umfunktioniert werden, sofern alle entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.

## 4. Fragen in Zusammenhang mit Kontrollen und Sanktionen

**Welches sind die Konsequenzen für die Gaststätte, wenn sie die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz vor dem Passivrauchen nicht einhält? Und für die Kundschaft?**

Gastwirtinnen und Gastwirte, die nicht konforme Fumoirs betreiben, riskieren ein **Bussgeld von bis zu 1000 Franken**. Das gleiche gilt für Kundinnen und Kunden, die das Rauchverbot nicht einhalten. Vorbehalten bleibt im Übrigen auch die Möglichkeit, ein Fumoir zu schliessen, wenn dieses nicht den Anforderungen entspricht.



**5. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die gestellten Fragen in Zusammenhang mit bestimmten Orten und besonderen Situationen.**

**Genauere Angaben finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQ).**

<b>BESTIMMTER ORT/BESONDERE SITUATION</b>	<b>Verbot ab 1. Juli 2009</b>	<b>Verbot ab 1. Januar 2010</b>	<b>Kein Verbot</b>
Privatwohnungen			X
Bar, Restaurant an einer Ausstellung oder Messe		X	
Buvette mit Patent, die einer Gemeinde gehört, aber nicht von dieser betrieben wird		X	
Buvette mit Patent, die von der Besitzergemeinde betrieben wird	X		
Waldhütte, die von der Gemeinde betrieben wird	X		
Café, Restaurant in einem Einkaufszentrum		X	
Cafeteria in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	X		
Private Cafeteria in einem Privatunternehmen*			X
Öffentliche Cafeteria in einem Privatunternehmen		X	
Treppenhaus, Lift in einem privaten Mietshaus	X		
Einkaufszentrum	X		
Hotelzimmer	Abweichung		
Zimmer in einem Pflegeheim	Abweichung		
Geschäfte (Apotheken, Bäckereien usw.)	X		
Privatschulen für Minderjährige	X		
Unternehmen (Büros)*			X
Garage oder Werkstatt (ausser Showroom für Kunden)*			X
Mehrzweckhallen (z. B. bei Lottos)	X		
Einrichtung für Menschen mit Behinderungen	X		
Gasthäuser	Abweichung		
Wasserpfeifen-Cafés		X	
Spielplatz oder Ausseneinrichtungen			X
Strafanstalten, Gefängnisse und Zellentrakte	Abweichung		
Restaurants, Cafés in einem Theater oder Theatersaal		X	
Gemeindesaal, wo Auftritte, Lottos, Sitzungen stattfinden	X		
Taxis	X		
Öffentliche Terrassen oder Terrassen in Cafés, Bars, Restaurants			X
Öffentliche Verkehrsmittel	X		

\* bis Inkrafttreten des entsprechenden Bundesgesetzes ab 1. Mai 2010